

**Tübinger Schriften**  
zum internationalen und europäischen Recht

---

**Band 66**

# **Die Tschechische Republik und die Europäische Union**

**Herausgegeben von**

**Martin Nettesheim**  
**Thomas Oppermann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

NETTESHEIM / OPPERMANN (Hrsg.)

**Die Tschechische Republik und die Europäische Union**

**Tübinger Schriften**  
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Thomas Opper mann

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann, Burkhard Heß  
Kristian Kühl, Hans v. Mangoldt  
Wernhard Möschel, Martin Nettesheim  
Wolfgang Graf Vitzthum, Joachim Vogel  
sämtlich in Tübingen

**Band 66**

# Die Tschechische Republik und die Europäische Union

Dokumentation des  
zweiten Treffens der Juristenfakultäten  
der Eberhard Karls-Universität Tübingen  
und der Karls-Universität Prag 2001

Herausgegeben von  
Martin Nettesheim  
Thomas Oppermann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek


Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7654  
ISBN 3-428-11100-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

## Vorwort

Die Präambel des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 hebt die „historische Notwendigkeit der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europa zu schaffen“, besonders hervor. Die Überwindung der Teilung setzt nicht nur voraus, daß den beitriftswilligen Staaten Mittel- und Osteuropas die Aufnahme in die Europäische Union ermöglicht wird. Sie gelingt nur dann, wenn die beiden so lange getrennten Hälften des Kontinents auch im Bereich des Gesellschaftlichen, des Kulturellen und der Wissenschaft zusammenwachsen. Die Juristischen Fakultäten der Karls-Universität Prag und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen führten erstmalig im September 1999 ein Symposium durch, mit dem der wissenschaftliche Austausch zwischen den Mitgliedern beider Fakultäten vorangetrieben werden sollte. Die Ergebnisse dieses Symposiums hat Herr Prof. Dr. Luboš Tichý unter dem Titel „Europeizace Národních Právních Řádů“ im Jahre 2000 veröffentlicht. Die wissenschaftliche Kooperation fand mit der Durchführung eines zweiten Symposiums in Tübingen im September 2001 eine Fortsetzung. Dieses Symposium stand unter der Überschrift: „Der Eintritt der Tschechischen Republik in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“. Die wissenschaftliche Leitung hatten von Prager Seite die Kollegen Luboš Tichý und Jiri Zemánek sowie von Tübinger Seite die Herausgeber dieses Bandes inne. Die Vorträge, die im Rahmen dieses Symposiums gehalten wurden, werden in dem Band einem breiteren Kreis vorgestellt.

Die Herausgeber danken zunächst der Leiterin des Internationalen Zentrums der Universität Tübingen, Frau Dr. Karin Moser von Filseck, für die Organisation des Symposiums. Ohne ihre Hilfe wäre die Veranstaltung, die im Fürstenzimmer des Schlosses Hohentübingen stattfand, nicht zustande gekommen. Herrn Dr. Gerald G. Sander danken wir für wertvolle Hilfe bei der Organisation der Veranstaltung und bei der Fertigstellung dieser Veröffentlichung. Dank schulden wir schließlich dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Baden-Württemberg, welches das Symposium großzügig unterstützt hat.

Tübingen, im Oktober 2002

*Die Herausgeber*



# Inhaltsverzeichnis

## I. Grundfragen des Beitritts

*Thomas Oppermann*

- Zur „Philosophie“ des Eintritts der Tschechischen Republik in die Europäische Union. Anfragen an Deutschland und an die Tschechische Republik 11

## II. Wettbewerb im Binnenmarkt

*Martin Nettesheim*

- EU-Recht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge ..... 21

*Luboš Tichý*

- Der Konzern im Kartellrecht – eine Skizze ..... 53

*Wernhard Möschel*

- Paradigmenwechsel im europäischen Kartellrecht? Ex ante-Kontrolle versus ex post-Kontrolle im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen ..... 65

## III. Gesellschafts- und prozessrechtliche Probleme im Binnenmarkt

*Monika Pauknerová*

- Gründungs- und Sitztheorie im tschechischen Gesellschaftsrecht ..... 81

*Burkhard Heß*

- Die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für das europäische Privat- und Verfahrensrecht ..... 95

*Harm Peter Westermann*

- Das europarechtliche Schicksal von Gründungs- und Sitztheorie im internationalen Gesellschaftsrecht: ..... 119

## IV. Elektronischer Handel im Binnenmarkt

*Pavel Svoboda*

- Copyright and the E-Commerce ..... 141

*Gerald G. Sander*

- Zur europarechtlichen Zulässigkeit des Versandverbots von Medikamenten . 159



**V. Energie und Umwelt im Binnenmarkt**

<i>Günter Püttner</i> Europäische Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft .....	179
<i>Richard Pomahač</i> e-Governance in the e-Europe Perspective .....	189

**VI. Europäische Währungsunion und EU-Beitritt**

<i>Jiří Zemánek</i> Die verfassungsrechtliche Stellung der Tschechischen Zentralbank .....	201
<i>Dietmar K. R. Klein</i> Alternative Währungsszenarien für EU-Beitrittskandidaten vor und nach dem Beitritt .....	211
<i>Michal Tomášek</i> The Euro in the Czech Legal System .....	233

## **I. Grundfragen des Beitritts**



# Zur „Philosophie“ des Eintritts der Tschechischen Republik in die Europäische Union

## Anfragen an Deutschland und an die Tschechische Republik

Von Thomas Oppermann, Tübingen

### I. Wirtschaftliche und politische Dimension des EU-Beitritts

Ein Beitritt zur Europäischen Union (Art. 49 EU-Vertrag) bedeutet heute mehr als den Eintritt in eine Wirtschaftsgemeinschaft. Die EU ist nach ihrer ganzen Entwicklung seit den fünfziger Jahren nicht mehr nur Wirtschafts- und Währungsunion. Sie versteht sich als eine auf Dauer angelegte auch politische Verbindung ihrer Mitgliedstaaten, die nach Art. 6 EUV den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet sind. „We are in Politics, not only in Economics“ (*Walter Hallstein*). Häufig wird die EU mit Blick auf Art. 6 EUV als Wertegemeinschaft bezeichnet, deren Mitglieder sich gemeinsamen politischen Idealen verpflichtet fühlen.<sup>1</sup>

Die Europäische Union versteht sich nicht zuletzt als eine Friedensgemeinschaft von Völkern, die in der Geschichte lange miteinander in Streit lagen. Die Überwindung der „Erbfeindschaft“ zwischen Deutschland und Frankreich nach 1945 ist hierfür bisher das wichtigste Beispiel. Jenseits der Lösung aller wirtschaftlichen und tagespolitischen Probleme bedeutet die Osterweiterung der EU für die Bürger Deutschlands und seiner mitteleuropäischen Nachbarn wie vor allem Polens und der Tschechischen Republik die Herausforderung, die Schatten einer unseligen Vergangenheit von mehr als hundert Jahren hinter sich zu lassen und Mitglieder einer dauerhaften größeren Gemeinschaft zu werden.

Nach dem „Kopenhagener Kriterienkatalog“ von 1993 gelten als Beitrittsvoraussetzungen die freiheitlich-demokratische Staatsform (darin spiegeln sich die Grundsätze des Art. 6 EUV wieder), die Bereitschaft zur vollen Mitgliedschaft einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheits-

---

<sup>1</sup> Lenz, Gemeinsame Grundlagen und Grundwerte des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1988, S. 449 ff.; Scheuing (Hrsg.), *Europäische Demokratie*, 1998.

politik und der Polizeilich-Justitiellen Zusammenarbeit, eine den Grundprinzipien einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb entsprechende Wirtschaftsordnung (Art. 4 EGV) und die Übernahme des beim Beitritt geltenden primären und sekundären Gemeinschaftsrechts („Acquis communautaire“).<sup>2</sup> Mit der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Auffassung bekundet, dass die Tschechische Republik in der Lage ist, die Beitrittsvoraussetzungen zu erfüllen. Wie andere Beitrittsstaaten beteiligt sich die Tschechische Republik seit 2002 im Europäischen Verfassungskonvent beratend an den Vorbereitungen für eine europäische Verfassung der künftigen „Groß-EU“ mit 25 und mehr Mitgliedstaaten.<sup>3</sup>

## II. Eintritt in eine dauerhafte „Föderation von Nationalstaaten“

Die Europäische Union soll auf unbestimmte Zeit bestehen (Art.51 EUV). Sie will kein „Superstaat“ sein, sondern achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV). Die EU entwickelt ihre Strukturen immer noch weiter, gegenwärtig im so genannten „Post-Nizza-Prozeß“. In ihm soll eine Regierungskonferenz ab 2004 aufgrund der Vorschläge des Verfassungskonvents über die Rechtsgestalt des großen Europas entscheiden. In der kontroversen politischen Diskussion über die Finalität der EU wird neuerdings öfter von einer „Föderation von Nationalstaaten“ gesprochen, sowie von der Notwendigkeit, eine „europäische Verfassung“ zu schaffen. Unabhängig von diesen noch diffusen Erörterungen bedeutet die Mitgliedschaft in der EU keine rein völkerrechtliche Verbindung, sondern den Eintritt in ein „geregelttes Verfassungsleben“.<sup>4</sup> In den Organen der EG/EU werden eine Fülle meist wirtschaftlicher Fragen (z. B. in den Bereichen von Währung, Wettbewerb, Landwirtschaft, Personenfreizügigkeit oder Umweltschutz) in einer Art und Weise behandelt, die dem innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsverkehr und nicht diplomatischen Beziehungen entspricht. Die Staatsangehörigen der EU-Staaten sind gleichzeitig Unionsbürger (Art. 17 ff. EGV). Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft und verleiht verschiedene „europäische“ Rechte. Auch an dem umfassenden Rechtsschutz bei der europäischen Gerichtsbarkeit in Luxem-

---

<sup>2</sup> Näher zu den Beitrittsvoraussetzungen *Oppermann*, Europarecht, 2. Aufl. 1999, S. 799 ff.

<sup>3</sup> Nach der Erklärung von Laeken vom 15.12.2001 (Doc SN 283/01), mit welcher der Konvent einberufen wurde, ist die Tschechische Republik wie alle EU-Staaten und Bewerberländer mit einem Regierungsvertreter und zwei Parlamentariern im Konvent vertreten. Vgl. auch *Wägenbaur*, Die Erklärung von Laeken zur Zukunft der EU, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, S. 65.

<sup>4</sup> Zum Verfassungscharakter des Europäischen Gemeinschaftsrechts *EuGHE* 1991, 6079 – Gutachten 1/91 „EWR“; *Rodriguez Iglesias*, Zur „Verfassung“ der Europäischen Gemeinschaft, 1996.

burg (Gerichtshof und Gericht erster Instanz, Art. 220 ff. EGV) wird der staatsähnliche und nicht klassisch-internationale Charakter der Europäischen Union sichtbar.<sup>5</sup>

### **III. Deutschland und die Tschechische Republik in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt**

Die Europäische Gemeinschaft als „harter Kern“ der Union konstituiert sich wesentlich durch den Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen (Art. 14 EGV).<sup>6</sup> Die Schaffung eines solchen Raumes für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital kann in der Realität auf Dauer nur gelingen, wenn sich zwischen den Beteiligten über das „Geschäftliche“ hinaus ein positives Verhältnis entwickelt. Der Beitritt bedeutet daher für Deutschland und die Tschechische Republik kraft ihrer geographischen Nachbarschaft eine ganz besondere Verpflichtung, ihre Beziehungen über das Wirtschaftliche hinaus zu gestalten. Die Politiker tragen Verantwortung für einen konstruktiven Umgang beider Länder in ihren offiziellen Beziehungen. In einem Europa der Bürger beschränken sich diese Aufgaben aber nicht auf die Regierungskontakte. Um ein gutnachbarliches Verhältnis zu schaffen, müssen die deutschen und tschechischen Bürger ohne Berührungsängste und Ausschlussforderungen aufeinander zugehen. Erfreulicherweise arbeiten bereits seit Jahren verschiedene deutsch-tschechische Gesprächskreise in diesem Sinne.<sup>7</sup>

### **IV. Deutsch-Tschechische Vergangenheit und gemeinsame EU-Mitgliedschaft**

Für die Tschechische Republik bedeutet die EU-Mitgliedschaft die Rückkehr in ein demokratisches Europa einer ganzen Reihe von Staaten wie etwa Frankreich oder Großbritannien, mit denen die damalige Tschechoslowakei bereits in früheren Zeiten in guten Beziehungen lebte.

---

<sup>5</sup> *Oppermann*, Die dritte Gewalt in der Europäischen Union, Deutsches Verwaltungsblatt 1994, S. 901 ff.; *Sander*, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1998.

<sup>6</sup> *Dauses*, Die rechtliche Dimension des Binnenmarktes, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1990, S. 8 ff.

<sup>7</sup> Etwa die deutsch-tschechischen „Iglauer Begegnungen“, die seit über einem Jahrzehnt unter Beteiligung von Bürgern und Politikern beider Seiten regelmäßig stattfinden, vgl. den Bericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.4.2001, S. 9. Gefördert werden solche Kontakte durch das offizielle deutsch-tschechische Gesprächsforum und finanziell durch den deutsch-tschechischen Zukunftsfonds.